gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 30.09.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Satzung

der Stadt Lörrach

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Untertüllingen".

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 19.09.2024 in öffentlicher Sitzung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Untertüllingen" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem beigefügtem Lageplan mit Stand 02.09.2024, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

   a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die

Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über diese Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Abs. 1 BauGB.

Lörrach, den 19.09.2024

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 30.09.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Veränderungssperre

"Untertüllingen"

Anlage 2

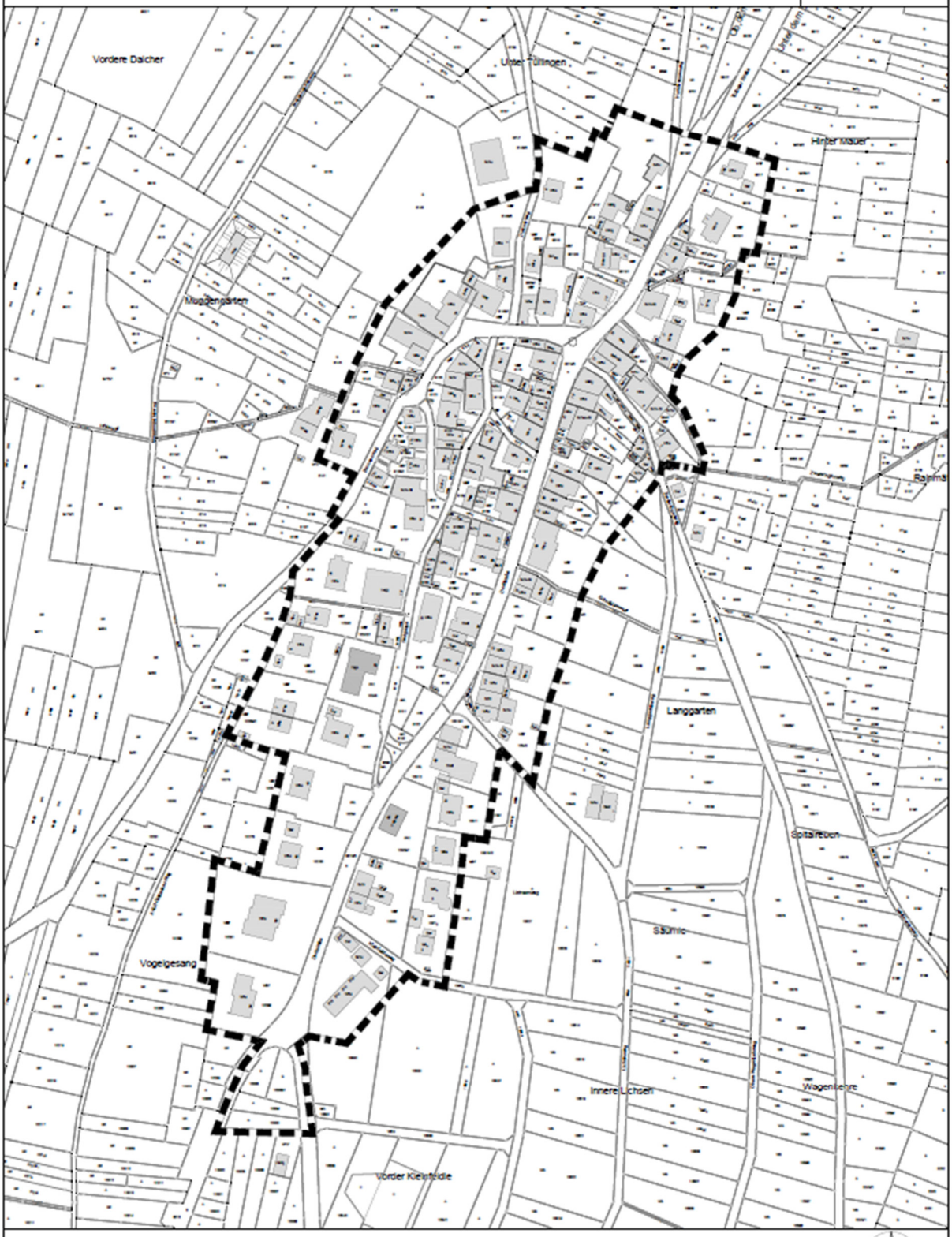

Geltungsbereich der Veränderungssperre

M. 1 : 2500
02.09.2024

Ausgefertigt am: 19.09.2024 um 18:55 Uhr